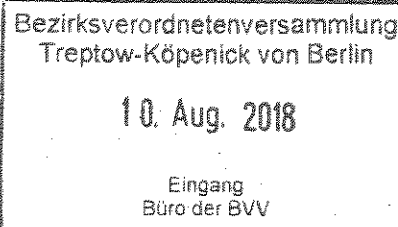


Vorsteher der BVV
Herrn Groos



über: BzBm

7g

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/0548 vom 23.07.2018
der Bezirksverordneten Frau Dr. Claudia Schlaak (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
Steganlage am Grundstück Müggelseedamm 288-298.**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Stimmt es, dass der Investor vor dem Grundstück Müggelseedamm 288-298 ohne Genehmigung eine Steganlage errichtet hat und welche Kenntnis hatte das Bezirksamt von diesem Vorgang?
2. Wie ist der aktuelle rechtliche Stand bezüglich der Steganlage vor dem Grundstück Müggelseedamm 288-298, wurde eine in Rede stehende Rückbauverfügung bereits erlassen und liegt ein Bußgeldtatbestand vor?
3. Wenn das Bezirksamt Kenntnis von dem Vorgang hatte, warum hat das Bezirksamt nicht bereits während des Baus der Steganlage eingegriffen, um den Bau zu verhindern?
4. Was wird bis zur Verabschiedung des Steganlagenkonzepts seitens des Bezirksamts unternommen, um die zahlreichen Steganlagen ohne Genehmigung zu kontrollieren?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Vorliegend wurde seitens des Fachamtes, mit Bescheid vom 14.08.2015, eine wasserrechtliche Genehmigung für den Abriss und die Errichtung einer Sammelsteganlage erlassen. Zu dieser Entscheidung ist ein Rechtsstreit anhängig. Nachdem das Verwaltungsgericht Berlin einer Klage der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. dazu stattgegeben hat, hat nunmehr der Rechtsbeistand des Investors beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einen Antrag auf Zulassung der Berufung hierzu eingereicht. Folglich liegt in der Sache - bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts - keine rechtskräftige Entscheidung vor. Es ist zutreffend, dass vor Ort bauliche Maßnahmen erfolgten und im Ergebnis dessen wasserbauliche Anlagen errichtet wurden. Diese Maßnahmen sind unter Verweis auf den vorgenannten Sachstand rechtswidrig und illegal.

Zu 2.

Mit Bescheid vom 12.07.2018 ist eine Beseitigungsanordnung zum Rückbau der wasserbaulichen Anlagen erteilt worden. Dazu wurde eine sofortige Vollziehung dieser Anordnung verfügt. Der Beseitigungsanordnung ist seitens des Rechtsbeistandes des Investors widersprochen worden. Zugleich ist ein Antrag zur Aussetzung der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung gestellt worden. Diesem Antrag wurde seitens des Fachamtes nicht entsprochen. Nach den Regelungen des Berliner Wassergesetzes handelt es sich bei einer Errichtung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern ohne Genehmigung um eine Ordnungswidrigkeit.

Zu 3.

Ausweislich der Aktenlage erlangte das Fachamt erstmalig am 27.06.2018 Kenntnis von hierzu erfolgten baulichen Maßnahmen. Zwecks eines ordnungsbehördlichen Handelns war es erforderlich, konkrete Ermittlungen anzustellen. Dieses ist zeitnah vorgenommen worden. Zu diesem Zeitpunkt waren die baulichen Maßnahmen bereits abgeschlossen.

Zu 4.

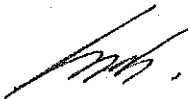
Die Kontrolle von ungenehmigten Steganlagen erfolgt seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes zum Teil anlassbezogen und nicht anlassbezogen durch Gewässerbereisungen. Es besteht hierbei keine direkte Abhängigkeit zum aktuellen Status des Steganlagenkonzepts. Die Kontrollen werden gemäß der ordnungsbehördlichen Zuständigkeit des Fachamtes für die Genehmigung von Sportbootstegen sowie für geltendes Naturschutzrecht vorgenommen.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 – H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Zur Erstellung dieser Antwort auf die Schriftliche Anfrage haben ein Beamte des Gehobenen Dienstes insgesamt 0,5 Arbeitsstunden (entspricht 29,92 €) und ein Beamter des Mittleren Dienst insgesamt 1,5 Arbeitsstunden (entspricht 71,27 €) aufgewendet – damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten von 101,19 €.

Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von ca. 28,00 €.

Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von ca. 129,19 €.



Bernd Geschanowski